

## XXVI. Reichsrats- und Landtagswahlen.

### A. Reichsratswahlen.

Durch das Ableben Seiner Exzellenz des Bürgermeisters und Reichsratsabgeordneten Dr. Karl Lueger wurde die Ergänzungswahl eines Reichsratsabgeordneten aus dem 23. Reichsratswahlbezirke (XIII. Wiener Gemeindebezirk, Hiebing) notwendig, die mit Kundmachung des k. k. Statthalters vom 21. August für den 28. Oktober anberaumt wurde.

Behufs Durchführung dieser Wahl wurde der Bezirk in 9 Wahlsprenzel (Territorien) eingeteilt und sodann die Wählerliste im Sinne der Vorschrift der Reichsratswahlordnung für jeden der 9 Wahlsprenzel abge sondert angelegt; die zu jedermanns Einsicht aufgelegte (Reklamations-)Wählerliste bestand somit aus 9 gesonderten Teillisten.

Diese Wählerliste wurde in der Zeit vom 12. bis einschließlich 25. September durch täglich 8 Stunden (von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und von 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends) zu jedermanns Einsicht und zur Einbringung von Reklamationen in der Gemeindebezirkskanzlei des XIII. Bezirkes aufgelegt.

Die aufgelegte Wählerliste umfaßte insgesamt 20.928 Wähler.

Während der Reklamationsfrist wurden 1558 Reklamationen eingebracht. Die Reklamationen betrafen 900 Ansuchen um Eintragung in die Liste und 658 Ausscheidungsbegehren. Den Aufnahmebegehren wurde in 677 Fällen stattgegeben, 223 Fälle wurden abgewiesen oder waren gegenstandslos; von den Ausscheidungsbegehren wurde 566 stattgegeben, 92 aber zurückgewiesen.

Nach dem Ergebnisse des Reklamationsverfahrens und nach Durchführung der amts- wegigen Berichtigung der Wählerliste waren insgesamt 21.029 Personen wahlberechtigt.

Zur Vornahme des Wahlaktes wurden von der k. k. Statthalterei 22 Wahlkommissionen eingesetzt; die Zuweisung der Wähler an diese Wahlkommissionen erfolgte nach ihrer territorialen Zugehörigkeit und innerhalb der Wahlsprenzel nach alphabetischer Ordnung.

Die Stimmenabgabe dauerte 11 Stunden, von 6 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags.

Von den 21.029 Wahlberechtigten beteiligten sich an der Wahl 18.973, d. i. rund 90% der Wahlberechtigten.

841 Stimmzettel waren leer, 68 ungültig, gültige Stimmen wurden somit 18.064 abgegeben.

Gewählt wurde zum Reichsratsabgeordneten Dr. Josef Neumayer, Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, mit 9786 Stimmen.

Da 2056 Personen ihr Wahlrecht nicht ausgeübt hatten, mußte geprüft werden, ob die Wahllegitimation ihnen zugestellt worden oder unzustellbar geblieben war, und im Falle der Zustellung, ob eine Entschuldigung für das Nichtwählen vorgebracht war und bejahendenfalls, ob die Entschuldigungsgründe gesetzlich stichhältig waren.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung wurden an 650 Personen Strafverfügungen (Mandate) wegen Übertretung des Wahlpflichtgesetzes erlassen.

Die Zustellung dieser Strafmandate und die weitere Amtshandlung nach dem Wahlpflichtgesetze erfolgte erst mit Beginn des Jahres 1911.

Die den letzten allgemeinen Reichsratswahlen im Jahre 1907 zugrunde gelegenen und seither in Evidenz gehaltenen Wählerlisten der Wiener Reichsratswahlbezirke, bezw. die im 23. Wahlbezirke (XIII. Gemeindebezirk) der Ergänzungswahl am 28. Oktober 1910 zugrunde gelegene Wählerliste wurde gemäß § 11, letzter Absatz der Reichsratswahlordnung vom 24. bis einschließlich 31. Dezember zu jedermanns Einsicht offen gehalten. Von dem Rechte der Einsichtnahme wurde wieder nur sehr spärlich Gebrauch gemacht.

## B. Landtagswahlen.

### 1. Ergänzungswahl.

Durch das Ableben Seiner Exzellenz des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger war die Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten der allgemeinen Wählerklasse im II. Wiener Gemeindebezirke (Leopoldstadt) notwendig, welche mit Kundmachung des k. k. Statthalters vom 21. August für den 28. Oktober anberaumt wurde.

Behufs Durchführung dieser Wahl wurde eine alphabetisch geordnete Wählerliste angelegt und in der Zeit vom 12. bis einschließlich 25. September durch täglich 8 Stunden (von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und von 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends) in der Gemeindebezirkskanzlei des II. Bezirkes zu jedermanns Einsicht und zur Einbringung von Reklamationen aufgelegt. Die aufgelegte Wählerliste umfaßte insgesamt 28.452 Wähler.

Gegen diese Wählerliste wurden 746 Reklamationen eingebracht. Von den 688 Aufnahmebegehren wurde 514 stattgegeben, 174 dagegen wurden zurückgewiesen bezw. waren gegenstandslos. Von den 58 Ausscheidungsbegehren wurden 16 zurückgewiesen, 42 Personen wurden aus der Liste ausgeschlossen.

Nach Durchführung des Reklamationsverfahrens und der amtswegigen Richtigstellung der Wählerliste waren im ganzen 28.879 Personen wahlberechtigt.

Zur Durchführung der Wahlhandlung wurde der Bezirk in sieben Wahlsprenzel (Territorien) eingeteilt, innerhalb der einzelnen Sprengel wurden die Wähler in alphabetischer Ordnung den Wahlkommissionen zugewiesen. Insgesamt wurden 28 Wahlkommissionen bestellt.

Die Stimmenabgabe erfolgte in der Zeit von 6 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags.

Von den 28.879 Wählern beteiligten sich 25.185 — also 87% der Wahlberechtigten — an der Wahl. Leer waren 980, ungültig 52, somit gültig 24.153 Stimmen.

Da keiner der Bewerber die absolute Mehrheit erhalten hatte, mußte zu einer engeren Wahl zwischen Hans Freyer, auf den 10.832 Stimmen, und Franz Schummeier, auf den 8471 Stimmen entfallen waren, geschritten werden.

Die engere Wahl wurde am 3. November durchgeführt.

Bei dieser wurden — bei 28.879 Wählern — 24.947 Stimmen abgegeben; es erfüllten also 86% der Wahlberechtigten ihre Wahlpflicht.

491 Stimmzettel waren leer, 100 ungültig, also gültig 24.386.

Gewählt wurde zum Landtagsabgeordneten Franz Schuhmeier, Gemeinderat u., mit 12.761 Stimmen.

In Handhabung des Wahlpflichtgesetzes wurden wegen Nichtteilnahme an der Haupt- bzw. engeren Wahl, bzw. an beiden Wahlen, an 2423 Personen Strafverfügungen (Mandate) erlassen; jene Personen, die bei der Haupt- und bei der engeren Wahl nicht gewählt hatten, erhielten nur eine Strafverfügung, jedoch wurde in diesen Fällen gewöhnlich der doppelte Strafbetrag auferlegt.

Die Amtshandlung nach dem Wahlpflichtgesetze war im Berichtsjahre noch nicht abgeschlossen; es wird darüber im Berichte für 1911 weitere Mitteilung gemacht werden.

## **2. Ergebnis der Amtshandlungen nach dem Wahlpflichtgesetze betreffend die Landtags-Ersatzwahlen 1909.**

Wie im vorjährigen Verwaltungsberichte (Seite 377) ausgeführt worden ist, wurden wegen Nichtteilnahme an den am 8. und 11. Februar 1909 im III., VII., X. und XIX. Gemeindebezirke vorgenommenen Ersatzwahlen in den n.-ö. Landtag an 6364 Personen Strafverfügungen erlassen. Die bezüglichlichen Amtshandlungen wurden im Berichtsjahre abgeschlossen und zeigen folgendes Ergebnis: Die Gesamtsumme der in den 6364 Strafverfügungen verhängten Strafen betrug 11.437 K. Von 3129 Personen wurden bezahlt, bzw. im exekutiven Wege eingehoben 5626 K 06 h, die dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonds zufließen; in den übrigen 3235 Fällen wurden die Strafbeträge (zusammen 5810 K 94 h) wegen berechtigter Einsprüche, bzw. wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

## **3. Entscheidungen des k. k. Reichsgerichtes über im Reklamationsverfahren bei den allgemeinen Landtagswahlen 1908 aufgeworfene Rechtsfragen.**

Im Berichtsjahre hat das k. k. Reichsgericht über den letzten Teil der von verschiedenen Personen erhobenen Beschwerden gegen Entscheidungen im Reklamationsverfahren anlässlich der allgemeinen Landtagswahlen 1908 verhandelt und entschieden.

Wie bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte (S. 388) erwähnt worden ist, richtete sich der größte Teil der Beschwerden gegen Reklamationsentscheidungen, wo der Nachweis des dreijährigen Wohnsitzes nicht lückenlos erbracht war, indem mehrere Wohnungsanmeldungen aus verschiedenen Zeiten vorlagen und eine der früheren Wohnungen nicht abgemeldet war, so daß sich nicht feststellen ließ, ob die früher angemeldete Wohnung erst unmittelbar vor Beziehen der neuen Wohnung verlassen oder ob die nicht abgemeldete Wohnung schon früher verlassen wurde und die Partei eine Zeit lang anderswo oder außer Wien gewohnt hat.

Sinsichtlich dieser Fälle hat sich nunmehr eine gewisse Spruchpraxis des k. k. Reichsgerichtes herausgebildet; bei Personen, die untergeordneteren Berufen angehören, wie Tagelöhner, Hilfsarbeiter, Kutscher, aber auch Zimmerer, Maurer usw., nimmt das k. k. Reichsgericht den Nachweis des ununterbrochenen Wohnsitzes nicht als erbracht an; bei anderen Berufen aber, die „für die Ständigkeit des Wohnsitzes sprechen“, „die an

Wien binden“, hat das k. k. Reichsgericht gewöhnlich bei derartigen Nichtabmeldungen den Wohnsitz in Wien als erwiesen angenommen, wenn der Zwischenraum zwischen der Anmeldung der ersten nicht abgemeldeten Wohnung und der Anmeldung der nächsten Wohnung nicht ein zu großer war.

Es seien nun einige interessante Entscheidungen des k. k. Reichsgerichtes auszugsweise mitgeteilt:

a) Ein Reisepaß ist kein Nachweis für das Alter. (Entscheidung vom 18. Jänner 1910.) „Den der Reklamation beigezeichneten Reisepaß vermochte das k. k. Reichsgericht als genügenden Altersnachweis nicht anzuerkennen, da derselbe hiezu nicht bestimmt ist, überdies auch nicht von der Heimatsbehörde ausgestellt wird und somit eine Gewähr für die Richtigkeit der Altersangabe nicht bietet.“

b) Wenn der Sohn auf dem Meldezettel des Vaters gemeldet und erst nach Jahren selbständig neugemeldet ist, ist der ununterbrochene Wohnsitz nicht anzunehmen. (Entscheidung vom 18. Jänner 1910.) „Die Polizeibestätigung vom 6. September 1908, welche der Reklamation beigezeichnet war, weist folgende Meldungsdaten aus: 3. Februar 1886 beim Vater X., Himberger Straße; nicht abgemeldet; 15. Jänner 1907 bis jetzt (6. September 1908) mit obiger Vorwohnung X., Repler-gasse. Nach Angabe der Reklamation ist der Reklamierte im Jahre 1879 in Wien geboren, war daher zur Zeit der Meldung seines Vaters vom 3. Februar 1886 (auf dessen Meldezettel er verzeichnet war), 7 Jahre alt; am 15. Jänner 1907 erfolgte eine selbständige Meldung des Reklamierten, zu dieser Zeit war er 28 Jahre alt. Zwischen der ersterwähnten und der zweiten Meldung liegen daher 21 Jahre. Über den Wohnsitz des Reklamierten während dieser Zeit ist aus den Akten nichts ersichtlich. Allerdings muß angenommen werden, daß er vom Jahre 1886, in welchem er 7 Jahre alt war, bis 1907 einen Teil dieser Zeit bei seinem Vater wohnhaft war, daß das aber während der ganzen Zeit von 21 Jahren, insbesondere auch in der Zeit vom 2. August 1905 bis 15. Jänner 1907, der Fall gewesen ist, kann ohneweiters nicht angenommen werden. Dazu reicht auch die Klausel bei der zweiten Meldung „mit obiger Vorwohnung“ allein nicht aus. Deshalb vermochte das k. k. Reichsgericht die Kontinuität des Wohnsitzes in Wien während der 3 Jahre vom 2. August 1905 bis 1. August 1908 als nachgewiesen nicht anzusehen und hat daher die Beschwerde in diesem Punkte schon deshalb abgewiesen.“

c) Die Meldung als Landsturmpflichtiger bildet keinen Nachweis des Wohnsitzes. „Die Entscheidung begründet die Abweisung durch den Mangel des Nachweises der dreijährigen Gesesshaftigkeit in Wien, weil wegen unterlassener Abmeldung aus der Wohnung X., Puchsb Baumgasse, die Kontinuität des Wohnsitzes in Wien für die Zeit vom 6. Dezember 1902, also auch vom 2. August 1905 bis 13. Jänner 1906 nicht zweifellos feststeht und der vorgelegte Landsturmpaß wohl die Bestätigung enthält, daß der Reklamierte am 10. Oktober 1905 seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Vorstellung (Meldung) entsprochen hat, diese Bestätigung aber noch keinen Nachweis für den Wohnsitz für diese Zeit darstellt. Nach Angabe der Polizeibestätigung vom 5. September 1908 war der Reklamierte gemeldet am 6. Dezember 1902 Puchsb Baumgasse, nicht abgemeldet; 13. Oktober 1906 bis heute (5. September 1908) Feuchterslebengasse. Die beanstandete Lücke umfaßt etwas mehr als 3 Jahre. Wo sich während dieser Zeit G. B. aufgehalten hat, ist nicht ersichtlich. Aus seiner Meldung bei dem Wiener Magistrate als Landsturmpflichtiger vom 10. Oktober 1905 kann nur geschlossen werden, daß er zu dieser Zeit in Wien anwesend war; über die Zeit vom 10. Oktober 1905 bis

13. Oktober 1906, das ist über die Zeit eines Jahres, fehlt jede Auskunft über seinen Aufenthalt. Deshalb hat das k. k. Reichsgericht die dreijährige Seßhaftigkeit in Wien als nachgewiesen nicht angenommen und die Beschwerde in diesem Punkte abgewiesen.“

Schließlich sei noch erwähnt, daß das k. k. Reichsgericht, das bisher den Standpunkt einnahm, es habe nur zu prüfen, ob die in der Reklamationsentscheidung angeführten Gründe stichhältig seien oder nicht, und es habe Mängel, die nicht schon im Reklamationsverfahren gerügt worden sind — auch wenn sie schon damals vorhanden und offenkundig waren — nicht zu berücksichtigen, nun diesen Standpunkt aufgegeben und bei den Entscheidungen im Berichtsjahre stets den entgegengesetzten, und zwar gewiß richtigeren Standpunkt eingenommen hat, indem es z. B. in der Entscheidung vom 14. April 1910 ausgesprochen hat:

„In der Entscheidung über dieselben hat das k. k. Reichsgericht alle diejenigen Tatumstände und Dokumente zu würdigen, welche zur Zeit der Reklamationsentscheidung bereits vorhanden, bezw. beigebracht waren, weil das k. k. Reichsgericht darüber zu entscheiden hat, ob durch die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei das Landtagswahl- bezw. Reklamationsrecht des Beschwerdeführers verletzt worden ist; von einer solchen Verletzung aber nur dann die Rede sein kann, wenn zu der erwähnten Zeit das Landtagswahlrecht des Reklamierten bestanden hat. Dieses Landtagswahlrecht ist aber zur Zeit der Reklamationsentscheidung nur dann vorhanden, wenn zu dieser Zeit alle positiven und negativen Voraussetzungen zutreffen, von denen das Landtagswahlrecht abhängig ist, gleichgiltig, ob dieselben in der Begründung der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei besonders erwähnt waren oder nicht.“